



Rechtsanwalt Jochen Zülka

BGH: Schwarzarbeiter haben keinen Anspruch auf Bezahlung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10.04.2014 - VII ZR 241/13 - entschieden, dass ein Unternehmer, der bewusst gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen hat, für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen kann.

Der Beklagte beauftragte die Klägerin 2010 mit der Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten. Vereinbart wurden ein Werklohn von 13.800 Euro einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000 Euro, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Die Klägerin hat die Arbeiten ausgeführt, der Beklagte hat die vereinbarten Beträge nur teilweise entrichtet.

Schwarzgeldabreden sind – bedauerlicherweise – seit jeher Bestandteil der Baupraxis. Seit Jahren beschäftigt die Justiz die Frage, welche Konsequenzen eine solche Schwarzgeldabrede hat, insbesondere zunächst bezogen auf die Gewährleistungsrechte des Bestellers.

Nachdem der BGH (**Urt. v. 01.08.2013 - VII ZR 6/13 - OLG Schleswig**) bereits eine Kehrtwende im Hinblick auf die Folgen von Schwarzarbeit für Mängelansprüche des Bestellers vollzogen hatte, ist mit der jüngsten Entscheidung auch die Behandlung der aus der Schwarzgeldabrede folgenden Vergütungsansprüche für den schwarzarbeitenden Unternehmer entschieden.

Das Oberlandesgericht Schleswig hatte in beiden Fällen die Klage abgewiesen. Der BGH hat nun auch die Entscheidung des OLG Schleswig, **Urt. v. 16.08.2013 - 1 U 24/13** bestätigt.

Ein unter Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) geschlossener Werkvertrag ist damit auch nach Ansicht des BGH wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, so dass ein vertraglicher Werklohnanspruch nicht gegeben ist (BGH, **Urt. v. 01.08.2013 - VII ZR 6/13 - NJW 2013, 3167**).

Dem Schwarzarbeiter stehe auch kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Auftraggebers zu, die darin bestehe, dass er die Werkleistung erhalten habe. Zwar könne ein Unternehmer, der aufgrund eines nichtigen Vertrages Leistungen erbracht hat, von dem Besteller grundsätzlich die Herausgabe dieser Leistungen, und wenn dies nicht möglich sei, Wertersatz verlangen. Dies gelte jedoch gemäß § 817 Satz 2 BGB nicht, wenn der Unternehmer mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen habe. Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, die Schwarzarbeit zu verhindern, verstoße nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung.

Der Anwendung des § 817 Satz 2 BGB stehen die Grundsätze von Treu und Glauben nicht entgegen, so der BGH. Die Durchsetzung der vom Gesetzgeber mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verfolgten Ziele, die Schwarzarbeit effektiv einzudämmen, erfordere eine strikte Anwendung dieser Vorschrift. Insoweit sei eine andere Sicht geboten, als sie vom BGH noch zum Bereicherungsanspruch nach einer Schwarzarbeiterleistung vertreten wurde, die nach der alten Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beurteilen war (BGH, Urt. v. 31.05.1990 - VII ZR 336/89 - BGHZ 111, 308).

Quelle: Juris

Vorinstanzen

LG Kiel, Urt. v. 05.02.2013 - 11 O 209/11

OLG Schleswig, Urt. v. 16.08.2013 - 1 U 24/13

Fazit:

Für die Baupraxis bedeutet dies, dass Schwarzgeldabreden durch die Gerichte bewusst immer uninteressanter gestaltet werden. Neben der ja größtenteils leerlaufenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit versuchen die Gerichte ersichtlich dazu beizutragen, Schwarzarbeit über die Versagung vertraglicher Ansprüche einzudämmen. Wenn zukünftig der Auftraggeber keinerlei Gewährleistungsansprüche mehr hat und der Auftragnehmer keinerlei Vergütungsansprüche und sogar der Auftraggeber bereits geleistete Barzahlungen zurückverlangen kann, dann ist ein derartiges Rechtsgeschäft in der Tat unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit derart riskant, dass dem wohl in der Praxis weitestgehend der Boden entzogen wäre.